

## **Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**

### **Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nummer 38 vom 21. April 2023**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 21. April 2023 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/564

**Gegenstand:** Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen

**Begründung:** Der Petent fordert die Übernahme der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen durch das Land. Der Eigenanteil an den Kosten der stationären Pflege habe sich in den letzten fünf Jahren auf 34 Prozent erhöht. Die Renten, insbesondere von Frauen, seien gering und auch nicht gleichermaßen stark angestiegen. Viele Menschen könnten die Kosten der stationären Pflege nicht bezahlen und rutschten in die Altersarmut ab. Das Land Bremen müsse die Investitionskosten übernehmen und so seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und die pflegebedürftigen Menschen im Land entlasten. Dies sei umso wichtiger, als gestiegene Energiekosten, Inflation und bessere Bezahlung von Pflegekräften eine weitere Erhöhung der Pflegekosten nach sich zögen. Die zum Januar 2022 in Kraft getretenen Entlastungen der Betroffenen reichten nicht aus.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bis weit in die 2000er-Jahre nutzte das Land Bremen die durch die Einführung der Pflegeversicherung eingetretenen Einsparereffekte dafür, Investitionskosten in stationären Pflegeeinrichtungen zu fördern. Mittlerweile ist man bei der Prüfung der Versorgungsstruktur dazu übergegangen, die notwendige Investitionskostenförderung auf die Bereiche teilstationäre Tagespflege und Kurzzeitpflege zu konzentrieren. Eine Investitionskostenförderung in stationären Pflegeeinrichtungen ist nach Angaben des Ressorts aktuell in Bremen nicht geplant.

Der Ausschuss sieht die Entwicklung der Eigenanteile in der stationären Pflege mit Sorge. Die zum Januar 2022 in Kraft getretenen Zuzahlungen federn die Entwicklung nur zum Teil ab. Durch die hohen Energiekosten und die noch immer hohe Inflationsrate entstehen weitere Belastungen. Deshalb begrüßt der Ausschuss, dass das Land Bremen sich gegenüber dem Bund dafür einsetzt, die Eigenanteile der Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen zu begrenzen. Allerdings erscheint es dem Ausschuss wichtig, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, Kostenausweitungen in der stationären Pflege künftig zu minimieren. Die vom Petenten angesprochene Fragestellung zeigt ein vielschichtiges gesellschaftliches Problem auf. Deshalb soll die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Petenten konkret gestellten Fragen hat das Ressort in der dem Petenten bekannten Stellungnahme beantwortet.

**Eingabe-Nr.:** L 20/592

**Gegenstand:** Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk

**Begründung:** Der Petent fordert ein bundesweites Verbot privaten Silvesterfeuerwerks. Sollte Bremen damit keinen Erfolg haben, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, so viel wie nur möglich von Bremen als Sperrzone zu erklären. Die Vorfälle im Viertel, aber vor allem die Vorfälle in Berlin seien nicht mehr zu tolerieren. Die Sicherheit der Bürger:innen und auch der Einsatzkräfte habe höchste Priorität und sei zunehmend nicht mehr gewährleistet. Auch der Müll, der am Neujahrstag in den Straßen liege und von der Müllabfuhr eingesammelt werden müsse, spreche gegen das private Feuerwerk. Als Alternative solle Bremen ein großes, professionell durchgeführtes Silvesterfeuerwerk anbieten, um den Menschen das Feuerwerk nicht zu nehmen, dieses aber in professionelle Hände zu legen. Außerdem sei der Vorteil eines professionellen Feuerwerks, dass dieses kombiniert mit Licht- und Lasershows und Musikbegleitung aufgebaut werden könne, welches in Summe ein schöneres Ergebnis liefere als private Feuerwerke.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass es in den Silvesternächten aufgrund eines rücksichtslosen Umgangs mit Feuerwerkskörpern immer wieder zu Gefährdungen von Unbeteiligten kommt. Zuletzt in der vergangenen Silvesternacht haben die Ausschreitungen in Berlin, aber in kleinerem Ausmaß auch in Bremen, gezeigt, dass ein Umdenken hinsichtlich der Tradition des privaten Silvesterfeuerwerks erfolgen muss. Jährlich und zunehmend steht das private Silvesterfeuerwerk wegen erheblicher Lärmemissionen, Müll, Schadstoffemissionen sowie Belastungen für Haus- und Wildtiere in der Kritik.

Bisher ist die Untersagung des Abbrennens privaten Feuerwerks zu Silvester nach dem Sprengstoffrecht nur unter engen Voraussetzungen möglich. Für entsprechende Entscheidungen ist in Bremen die Gewerbeaufsicht zuständig. Darüber hinaus kann das Innenressort lediglich dort aufgrund des Polizeirechts einschreiten, wo konkrete Gefahren entstehen, wie

beispielsweise an der Bremer Schlachte, wo seit dem Jahreswechsel 2021/2022 ein Feuerwerksverbot besteht.

Aus all den genannten Gründen – Gefahren für Dritte, Lärm, Feinstaub, Abfall – setzt sich der Senator für Inneres bereits seit mehreren Jahren auf Bundesebene für eine Änderung des Sprengstoffrechts dahingehend ein, dass den Kommunen die Entscheidung darüber, ob, und wenn ja, wo und in welchem Umfang, zu Silvester privates Feuerwerk abgebrannt werden darf, nach eigenem Ermessen ermöglicht wird. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat überarbeitet derzeit das Sprengstoffrecht und wird sich dabei auch mit der Frage des Umgangs mit privatem Feuerwerk zum Jahreswechsel beschäftigen. Darüber hinaus hält der Senator für Inneres eine zentrale Veranstaltung mit einem zentralen Höhenfeuerwerk als alternatives und attraktives Angebot für sinnvoll. Für eine zentrale Veranstaltung mit einem zentralen Höhenfeuerwerk konnte in Bremen zu Silvester jedoch bisher nach Auskunft des Senators für Inneres noch kein:e Organisator:in gefunden werden.

Eine direkte Einflussmöglichkeit auf der Ebene Bremens ist dem staatlichen Petitionsausschuss aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material zur Kenntnis zu geben, sodass diese im Sinne der Petition in den (bundes-)politischen Raum einwirken können.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten und den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/533

**Gegenstand:** Beschwerde über Wissenschaftsressort

**Begründung:** Die Petentin fordert, dass die elektronische Version einer von ihr erhobenen Verfassungsbeschwerde an die Senatsmitglieder Frau Dr. Claudia Schilling und Herrn Ulrich Mäurer sowie den Präsidenten des Senats, Herrn Dr. Andreas Bovenschulte, mit einer Aufforderung zur Stellungnahme weitergeleitet wird. Sie begründet dies mit der Ressortzuständigkeit von Frau Dr. Schilling für die Bereiche Wissenschaft sowie Justiz und Verfassung, von Herrn Mäurer als Senator für Inneres für den Bereich der Internen Ermittlungen im bremischen öffentlichen Dienst sowie, im Fall von Herrn Dr. Bovenschulte, mit der ihrer Auffassung nach ressortübergreifenden Relevanz der Angelegenheit.

Unter Zugrundelegung der ergänzenden Ausführungen der Petentin beschwert sie sich darüber hinaus über das Wissenschaftsressort. Im Kern geht es um einen Konflikt der Petentin mit ihrem Doktorvater im Rahmen der Anfertigung ihrer Dissertation im Zeitraum 2012 bis 2016 an der Universität Bremen. Die Petentin wandte sich im Jahr 2021 mit der Geltendmachung von Schadensersatz aus Amtshaftung an die senatorische Behörde. Sie moniert, dass der Sachverhalt dort nicht im Rahmen der Erkenntnismöglichkeiten aufgearbeitet worden sei. Vielmehr habe es eine Reihe teils schwerwiegender Verfahrensfehler zu ihren Lasten gegeben.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen

stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar.

Entgegen der Ansicht des Ressorts kann der staatliche Petitionsausschuss eine Beschlussempfehlung gemäß § 11 Petitionsgesetz (PetG) Bremen im vorliegenden Fall abgeben, da der § 3a Absatz 1 PetG Bremen vorliegend nicht einschlägig ist. Zwar hat die Petentin eine Verfassungsbeschwerde erhoben. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Verfassungsbeschwerde um einen außerordentlichen Rechtsbehelf handelt, bei dem nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts geprüft wird.

Der Petition kann im Hinblick auf die Bitte der Weiterleitung an die Senatsmitglieder Frau Dr. Claudia Schilling und Herrn Ulrich Mäurer sowie den Präsidenten des Senats, Herrn Dr. Andreas Bovenschulte sowie hinsichtlich der Beschwerde über das Wissenschaftsressort nicht abgeholfen werden. Der staatliche Petitionsausschuss bedauert die persönliche Situation der Petentin. Der Ausschuss hat jedoch keine Möglichkeit, den Konflikt der Petentin mit ihrem Doktorvater aufzuklären. Darüber hinaus kann der Ausschuss weder Schadensersatz zuerkennen noch Maßnahmen der Strafverfolgung einleiten. Auch hinsichtlich der Kritik der Petentin an dem Wissenschaftsressort kann ein Fehlverhalten der Behörde nicht festgestellt werden. In der Stellungnahme des Ressorts heißt es hierzu: „Anders als es die Petentin darstellt, wurden ihre Vorwürfe gegen Amtsträger der Universität Bremen umfassend und sachgerecht geprüft. Die von ihr in zahlreichen, sich in ihrer Sachverhaltsdarstellung wiederholenden Schreiben behaupteten Verstöße konnten nicht festgestellt werden.“

Der staatliche Petitionsausschuss bat um über den Einzelfall der Petentin hinausgehende, allgemeine Informationen zu den bereits bestehenden Angeboten der Beratung im Falle eines Konflikts im Rahmen einer Dissertation. Dazu äußerte sich das Ressort wie folgt:

Eine zentrale Anlaufstelle der Universität Bremen, an die sich neben Promotionsinteressierten, Postdocs und erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht zuletzt auch Promovierende wenden können, ist das Nachwuchszentrum BYRD (Bremen Early Career Researcher Development). Außer Qualifizierungs- und Vernetzungsangeboten und weiterführenden Informationen zu Serviceeinrichtungen an der Universität Bremen stellt BYRD unter anderem für Promovierende ein persönliches Beratungsangebot bereit. Dieses umfasst auch die individuelle Beratung bei Schwierigkeiten im Promotionsprozess wie Abbruchüberlegungen oder Konflikten mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation.

Verwiesen werden kann darüber hinaus auf die Vertrauenspersonen für wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität Bremen. Diese stehen den Promovierenden bei Problemen im Promotionsverhältnis, die möglicherweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten zurückzuführen sind, ebenfalls als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen einer Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten nehmen sie die Rolle der Ombudspersonen wahr.

Eine übergreifende Zuständigkeit als Fach- und Beratungsstelle für den Umgang mit Diskriminierungen, Konflikten und Gewalt liegt bei der Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und

Gewalt – Expertise und Konfliktberatung (ADE), die das Referat 04 der Universität Bremen bildet. Das Angebot der ADE richtet sich an alle Studierenden und Beschäftigten der Universität Bremen und weiteren bremischen Hochschulen sowie der Kernverwaltung des öffentlichen Dienstes. Es umfasst eine kostenfreie und vertrauliche Beratung für Betroffene, deren Vertrauenspersonen sowie Führungskräfte und Interessenvertretungen. Auch von Promovierenden kann es bei Konflikten im Promotionsverhältnis in Anspruch genommen werden.

Für Thematiken, die sich aus der Zugehörigkeit zum akademischen Mittelbau ergeben – wozu regelhaft auch Promotionsverhältnisse gehören –, ist an der Universität Bremen auch der Kollegiumsrat Akademischer Mitarbeiter\*innen (KRAM), die Interessenvertretung der Beschäftigten im akademischen Mittelbau, eine Anlaufstelle, die im Fall von entsprechenden Konfliktlagen aufgesucht werden kann.

Je nach individueller Konstellation beziehungsweise Ursache des Konflikts können weitere Einrichtungen an der Universität Bremen oder außerhalb der Universität für die Konfliktbearbeitung thematisch einschlägig sein.

Sollte sich im Rahmen der Beratung ergeben, dass ein Fehlverhalten der Betreuenden vorliegen könnte, würden die Betroffenen unterstützt und zum weiteren Verfahren beraten. Soweit die Betroffenen zustimmen, können Konflikte in konkreten Verfahren weiterverfolgt werden, die geeignet sind, eine abschließende und gegebenenfalls übergeordnete Entscheidung zu erreichen. Beispielhaft zu nennen sind hier das Konfliktverfahren im Rahmen der Dienstvereinbarung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“, ein Beschwerdeverfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Anrufung der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten oder die Formulierung einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Hochschulleitung. Durch das Betreiben der genannten Verfahren ist es möglich, dass die zuständigen Stellen den Konflikt klären oder (zum Beispiel bei nachgewiesenem Fehlverhalten) Maßnahmen ergreifen.

Es bestünde somit ein sehr umfassendes Angebot an Anlaufstellen, Beratungsangeboten und Verfahren für den Fall, dass innerhalb eines Promotionsverhältnisses Konflikte zwischen Betreuenden und Betreuten entstehen. Entscheidend für den Erfolg im jeweiligen Fall sei nicht zuletzt die aktive und lösungsorientierte Nutzung durch die Betroffenen.

Der staatliche Petitionsausschuss erkennt grundsätzlich an, dass in der Promotionsphase zu verschiedenen Zeitpunkten schwierige Situationen und Konflikte, insbesondere vor dem Hintergrund des asymmetrischen Machtverhältnisses zwischen Doktorand:in und betreuende:r Professor:in, auftreten können. Nicht zuletzt die #metoo- und #ichbinHannah-Debatten haben eindrücklich aufgezeigt, dass die wissenschaftlichen Institutionen besonders anfällig sind für Machtmissbrauch, weil der berufliche Erfolg des Nachwuchses oft von der Gunst einzelner Personen abhängt – eine Machtfülle, die einen Missbrauch des Betreuungsverhältnisses durch den Vorgesetzten zur Folge haben kann. Dass ein solcher Machtmissbrauch keinen Einzelfall darstellt, zeigen regelmäßige Berichte über prekäre Beschäftigungsverhältnisse des akademischen Mittelbaus, nach denen wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mehr oder andere Arbeit zugewiesen wird, als im

Vertrag vereinbart. Auch ist wissenschaftlich erwiesen, dass diese Situation psychische Belastungszustände bedeutet, die je nach Intensität weitreichende gesundheitlichen Konsequenzen haben kann. Eine „aktive und lösungsorientierte Nutzung“ der Hilfesysteme kann dann nicht mehr in jeden Fall gefordert werden.

Für diese Fälle bittet der staatliche Petitionsausschuss den Senat, die Einrichtung hochschulinterner Clearingstellen zu prüfen, mithilfe derer in Konfliktfällen Mediations- und/oder Schlichtungsverfahren durch entsprechend geschulte, unabhängige dritte Personen durchgeführt werden können. Darüber hinaus bittet der Ausschuss den Senat des Weiteren dahingehend um Abhilfe, die bereits bestehenden, in der ergänzenden Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen aufgeführten Unterstützungsmöglichkeiten und Institutionen in geeigneter Weise bekannt(er) zu machen und somit präventiv auf die Entschärfung etwaiger Konflikte in einem möglichst frühen Stadium hinzuwirken. Darüber hinaus sollten vorbeugende Maßnahmen dahingehend ergriffen werden, dass regelmäßig spezifische Schulungen und Fortbildungen des Führungspersonals – der Professor:innen, Lehrenden und Betreuenden vorgesehen werden, um zu verdeutlichen, dass die Universitäten und Hochschulen Machtmissbrauch in den verschiedenen Formen nicht dulden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/296

**Gegenstand:** Schaffung barrierefreier Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen

**Begründung:** Mit ihrer zum Ende der 19. Wahlperiode eingereichten Petition weist die Petentin darauf hin, dass Rollstuhlfahrer:innen Probleme hätten, Bremens Kulturangebote angemessen zu nutzen. Selbst wenn Gebäude, in denen kulturelle Veranstaltungen stattfinden, barrierefrei zugänglich seien, wären die Rollstuhlplätze in Veranstaltungsräumen oft nicht angemessen barrierefrei nutzbar. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin die Schaffung beziehungsweise die Sicherstellung barrierefreier Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen. Im Weiteren sei auf die umfangreichen Ausführungen des Petitionstextes verwiesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Kultur sowie des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In einer ersten Stellungnahme wies der Senator für Kultur darauf hin, dass der Senat am 2. Dezember 2014 den „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen hat. Zeitgleich wurde der „Kommunale Teilhabeplan für die Seestadt Bremerhaven“ durch den Magistrat verabschiedet. Das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie die Seestadt Bremerhaven setzen damit die in Deutschland ratifizierte und damit als geltendes Recht anerkannte UN-Behindertenrechtskonvention sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene um. Aktions- und Teilhabeplan kon-

kretisieren den Auftrag, die gleichwertige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu fördern, zu unterstützen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Es ist demnach erklärtes Ziel des Senators für Kultur, dass möglichst alle Menschen gleichberechtigt am kulturellen Leben Bremens teilhaben können. Das Ressort wirkt in diesem Sinne auf die bremischen Kulturakteure ein, die Zugangsmöglichkeiten und Angebote für Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verbessern.

Weiterhin bekundete der Senator für Kultur, dem Ansinnen der Petentin, bremische Kultureinrichtungen über die für Rollstuhlplätze geltenden Vorgaben im Sinne der Landesbauordnung und die DIN 18040 nochmals schriftlich zu informieren, entsprechen zu können, wobei auch über die geltenden Rahmenbedingungen wie das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) und den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention informiert werde.

Einschränkend führte der Senator für Kultur an, dass nahezu alle Kultureinrichtungen Bremens rechtlich selbstständig sind und es eine Fülle unterschiedlicher Rechtsträgerstrukturen gibt. Dies setze dem Einfluss des Senators für Kultur gewisse Grenzen, auch wenn das novellierte Bremische Behindertengleichstellungsgesetz die Einflussosphäre erweitert hat.

So erstellen die Träger öffentlicher Gewalt über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

Im Rahmen der öffentlichen Beratung war vonseiten des Kulturressorts vorgeschlagen worden, eine Bestandsaufnahme der Einrichtungen, die im Besitz der Stadt und des Landes Bremen sind, in Hinblick auf deren Barrierefreiheit zu erstellen. Dazu hatte das Kulturressort im Nachgang mitgeteilt, dass es eine Vorabstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten gab, welche Einrichtungen die Vorgaben bereits erfüllen und welche vor Ort angeschaut werden müssen. Bezüglich der Glocke, die nicht dem Kulturressort untersteht, habe es schon einen Termin mit der zuständigen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Glocke, dem Landeskonservator und dem Landesbehindertenbeauftragten mit dem Ziel gegeben, dort zu konkreten Verbesserungsideen zu gelangen, die dann umgesetzt werden sollen. Dies sei jedoch aufgrund der vorherrschenden Coronapandemie zu diesem Zeitpunkt nicht durchführbar. Dies solle vielmehr geschehen, sobald dies wieder möglich sei. In der Folge werde das Kulturressort dem staatlichen Petitionsausschuss berichten.

Auf mehrfache Anfragen durch die Bürgerschaftskanzlei gab das Kulturressort wiederholt die Auskunft, dass die vorgesehenen Vor-Ort-Besichtigungen aufgrund der Pandemie noch nicht haben stattfinden können.

Zur weiteren Erörterung fand sodann im Januar 2023 ein Gespräch in der Bürgerschaftskanzlei unter Beteiligung des Ausschussvorsitzenden, des Berichterstatters und jeweils eines

Vertreters der Kulturbehörde und des Landesbehindertenbeauftragten statt. Darin erklärte der Vertreter der Kulturbehörde, man wolle nach wie vor die Daten aus einer Abfrage zur Barrierefreiheit in der bremischen Kulturszene mit den Ergebnissen des Prüfauftrags über öffentliche Gebäude im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes durch Immobilien Bremen darauf abgleichen, welche Missestände noch zu beheben seien. Die Bedarfe nicht von Immobilien Bremen begangener Einrichtungen wolle man im Rahmen von Vor-Ort-Terminen mit dem Landesbehindertenbeauftragten zusammen erheben. Die die nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes bis zum 1. Januar 2023 anzufertigenden Berichte seien im Zuständigkeitsbereich des Kulturressorts bisher nur zum Teil vorhanden.

Der staatliche Petitionsausschuss bedauert ausdrücklich die lange Verfahrensdauer bei der Bearbeitung der Petition, die sich nur in Teilen mit den Restriktionen im Zuge der Coronapandemie erklären lässt. Der Ausschuss erachtet die Forderungen der Petition in ihrem Wesenskern ungeachtet dessen nach wie vor als vollkommen gerechtfertigt und abhilfebedürftig. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, dem Senat die Petition dahingehend mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten, dem staatlichen Petitionsausschuss bis zum Ende des Jahres 2023 für Kultureinrichtungen und Veranstaltungsorte vorzulegen, in welchen Schritten welche Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Bestand geplant sind.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/270

**Gegenstand:** Beschwerde über die Deponie Grauer Wall

**Begründung:** Der Petent beschwert er sich über Geruchs- und Schadstoffbelastigungen durch die Deponie Grauer Wall in Bremerhaven. Die Aufsichtsbehörde müsse überprüfen, ob die Anwohnenden schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt seien. Auch der Brandschutz auf der Deponie weise Schwachstellen auf. In den letzten Jahren habe es dort mehrere Brände gegeben. Dies zeige, dass die elektronische Brandüberwachung nicht funktioniere. Erforderlich sei eine 24-Stunden-Brandwache. Nur so könne auf nachts und an den Wochenenden entstehende Brände zeitnah reagiert werden. Der Deponiebetreiber gehe nicht sorgfältig mit den Bränden um. Deshalb müsse die Aufsichtsbehörde einschreiten. Außerdem moniert der Petent ein Fehlverhalten der Feuerwehr, weil diese bei Bränden oft die Bevölkerung nicht informiere und die Schadstoffe nicht auf Nanopartikel untersuche. Darüber hinaus bittet der Petent zu überprüfen, ob die Planfeststellung für die Deponie rechtmäßig sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des ehemaligen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Magistrats der Stadt Bremerhaven eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Der Petent hatte die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der zu der Petition erfolgten Anhörung mündlich zu erläutern.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Petition befasst. Letztlich kann er dem Anliegen des Petenten jedoch nicht zum Erfolg verhelfen. Das Zwischenlager befindet sich auf dem Gelände der Deponie Grauer Wall, die ihrerseits in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung und somit in einem hochsensiblen Bereich liegt. Zum Schutz der dort lebenden Bürger und zur Erfüllung der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes regt der Ausschuss eine intensive und engmaschige Begleitung und Überwachung des Betriebs durch die zuständigen kommunalen und Landesbehörden an.

Seit Ende der 1950er-Jahren wird die Abfalldeponie Grauer Wall in Bremerhaven-Speckenbüttel betrieben. Zuletzt wurde mit einem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2012 eine Erweiterung der Deponie genehmigt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Das Oberverwaltungsgericht wies eine Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss als unbegründet zurück. In seinem Urteil stellte das Oberverwaltungsgericht fest, dass nach den im Planfeststellungsverfahren vorliegenden Gutachten schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen infolge des Deponiebetriebs nicht zu erwarten seien. Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen zur Luftreinhaltung seien ausreichend, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren überprüft werden. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Auf dem Gelände der Deponie befindet sich zudem ein Abfallzwischenlager, in dem Abfälle zwischengelagert werden, die für eine Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehen sind. Für dieses Zwischenlager liegt eine bestandskräftige Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor. Die umwelt- und nachbarschützenden gesetzlichen Vorgaben sind in Form von Nebenbestimmungen in die Genehmigung eingeflossen.

Die Aufsichtsbehörde und die kommunalen Abfallüberwachungsbehörden sind verpflichtet, den Vollzug der im Planfeststellungsbeschluss und in der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz festgeschriebenen Nebenbestimmungen sicherzustellen und die Anlage wirksam zu überwachen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe führte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zusammen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven von 2014 bis 2016 ein Sondermessprogramm zu Feinstaub und Staubbiederschlag im Einflussbereich der Deponie Grauer Wall durch. Das Messprogramm umfasste die Messung von Feinstaub und Staubbiederschlag mit den Inhaltsstoffen Arsen, Cadmium, Blei, Nickel, Zink, Kupfer, Benzo(a)pyren und Dioxine. Alle gemessenen Luftschadstoffe lagen unterhalb der Grenz-, Immissions- und Beurteilungswerte. In der Folgezeit, nämlich von 2018 bis 2020 ließ der Magistrat der Stadt Bremerhaven durch ein beauftragtes unabhängiges Institut weitere Messungen zu Staubbiederschlag mit Inhaltsstoffen im städtischen Hintergrund und im

Einflussbereich der Deponie durchführen. Auch bei dieser Messreihe wurden alle hinzugezogenen Grenz- und Beurteilungswerte eingehalten. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine grenzwertrelevanten Feinstaubkonzentrationen in der Nachbarschaft auftreten.

Brände traten in der Vergangenheit nicht auf der Deponie, sondern im Zwischenlager auf. Zum Brandschutz enthalten die Genehmigungen mit der Feuerwehr abgestimmte Nebenbestimmungen. Unter anderem ist der Zugang zum Gelände über zwei Zufahrten sicherzustellen, die Durchfahrtswege münden in einer Ringstraße, die das Zwischenlager einfasst, die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen und das Zwischenlager ist durch breite Fahrwege in Brandabschnitte aufzuteilen. Darüber hinaus gibt es eine elektronische Brandüberwachung. Dafür wurden vier 18 bis 20 Meter hohe Masten errichtet, die mit Kameras mit Wärmesensoren ausgestattet sind. Während der Betriebszeiten der Deponie werden die Kameras von einem Mitarbeiter überwacht. Nach Betriebsschluss wird die Kameraüberwachung mit einer direkten Leitung zur Schaltwarte der Müllverbrennungsanlage umgeschaltet. So soll sichergestellt werden, dass das Zwischenlager an 365 Tagen rund um die Uhr überwacht wird und im Brandfall sofort entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Nach Informationen des Ausschusses haben die Mitarbeitenden des Müllheizkraftwerks trotz Alarmierung in einem Fall nicht schnell genug realisiert, dass es sich um einen Brandfall im Zwischenlager handelte. Dieser Sachverhalt wurde von der Feuerwehr mit den Mitarbeitenden und dem Betreiber aufgearbeitet und die Abläufe optimiert. Deshalb erscheint dem Ausschuss – sofern das elektronische System störungsfrei funktioniert – eine zusätzliche 24-Stunden-Brandwache nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird bei allen Bränden Feinstaub freigesetzt. Die Ausbreitung und Freisetzung von Feinstaub und Schadstoffen sind dabei von mehreren Faktoren, wie unter anderem Windrichtung und Windgeschwindigkeit abhängig. Nach dem Löschen des Brandes verringert sich die Schadstoffbelastung in den bodennahen Luftschichten durch Verdünnung und Ablagerung relativ schnell. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Ausschuss nachvollziehbar, dass die Feuerwehrdienstvorschriften und Richtlinien den Einsatz zur Messung von Nanopartikeln nicht vorsehen. Für die Arbeit der Feuerwehr stehen die Brandbekämpfung und der Schutz der Anwohnenden im Vordergrund.

Die Messungen der Feuerwehr stellen immer nur eine im Einzelfall ermittelte Momentaufnahme zur groben Abschätzung von Gefahren einzelner Schadstoffe im Brandrauch beziehungsweise ausgetretenen Gefahrstoffen dar. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Einsatzgeschehens wird dann die Entscheidung getroffen, ob die Bevölkerung informiert und zu Schutzvorkehrungen aufgerufen wird. Eine generelle Informationspflicht der Anwohnenden erachtet der Ausschuss nicht als zielführend. Sie könnte zu Verunsicherung führen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/401

**Gegenstand:** Beschwerde über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ein namentlich benannter Vollzugsbeamter die Gefangenen schikaniere und rassistische Aussagen tätige. Die Qualität und Auswahl des Essens sei schlecht. Das Einkaufsgeld in der Untersuchungshaft sei zu gering bemessen und reiche insbesondere für Raucher nicht aus. Außerdem gebe es in der Justizvollzugsanstalt (JVA) zu wenig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Berufsqualifizierende Abschlüsse seien nicht möglich, da keine Personen mit der entsprechenden Ausbildungsqualifikation beschäftigt werden. Bei Durchsuchungen würden teilweise Sachen ausgeschüttet und unangemessene Gewalt ausgeübt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung des für Justiz zuständigen Staatsrats durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Rassismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Deshalb gibt es keinen Anlass davon auszugehen, dass rassistische Stereotype bei den Bediensteten der JVA oder bei den Gefangenen anders verteilt wären, als in der Gesamtbevölkerung. In Bezug auf die JVA ist es wichtig, einerseits Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene zu schaffen und andererseits in verstärktem Maße Fortbildungen zum Thema durchzuführen, damit das Personal für das Thema sensibilisiert wird und sich damit kritisch auseinandersetzt. Entsprechende Fortbildungen werden für die Mitarbeitenden der JVA auch durchgeführt.

Dem vom Petenten erhobenen Vorwurf konnte der Ausschuss nicht näher nachgehen. Er ist so allgemein formuliert, dass sich kein Anhaltspunkt ergibt, an dem Aufklärung durch den Ausschuss ansetzen könnte.

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist bereits aus früheren Wahlperioden bekannt, dass es immer wieder Beschwerden über das Essen in der JVA gibt. Die Verpflegung ist ein sehr wichtiger Faktor für die Stimmung unter den Häftlingen. Allerdings kann der Ausschuss die Beschwerde nicht unterstützen. Die Anforderungen an gutes Essen sind individuell sehr verschieden. Bei Gemeinschaftsverpflegung muss deshalb versucht werden, den Geschmack der Mehrheit zu treffen. Individuellen Wünschen kann in aller Regel nicht Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsverpflegung in der JVA auch immer, dass nur ein sehr begrenzter Kostenrahmen zur Verfügung steht.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung ist die JVA bemüht, den Insassen eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für gesunde Ernährung. Der Speiseplan wird vom Küchenchef erstellt, von der Anstaltsleitung genehmigt und ärztlich überwacht. Der Petent hat diesbezüglich keine Bedenken erhoben. Auch der staatliche Petitionsausschuss hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage.

In Einzelfällen ist sicherlich nicht auszuschließen, dass der Speiseplan nicht eingehalten werden kann oder eine Mahlzeit

häufiger gekocht wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die JVA während des gesamten Jahres eine Vollverpflegung anbieten muss. Deshalb sind Wiederholungen von Speisen wahrscheinlich nicht vermeidbar.

Der monatliche Höchstbetrag für den Einkauf wurde auf 200 Euro festgesetzt. Dieser Betrag bewegt sich im Rahmen dessen, was auch andere Haftanstalten zulassen. Der Grund für die Festsetzung eines Höchstbetrags besteht darin, dass erzwungenen Abhängigkeiten der Häftlinge untereinander und sozialer Ungleichheit entgegengewirkt werden soll. Das ist für den Ausschuss nachvollziehbar.

Nach dem Untersuchungshaftgesetz dürfen Untersuchungsgefangene, ihre Sachen und die Hafträume durchsucht werden. Da Gefangene regelmäßig lose Lebensmittel wie Mehl, Zucker oder Ähnliches dazu nutzen, verbotene Gegenstände, wie Drogen oder Waffen zu verstecken, werden bei Durchsuchungen lose Gegenstände umgeschüttet. Die Brauchbarkeit bleibt nach Auskunft der JVA dabei gewahrt. Der Ausschuss hat keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln, zumal auch der Petent sich insoweit nur sehr pauschal äußert.

Untersuchungshäftlinge unterliegen keiner Arbeits-, Beschäftigungs- oder Schulpflicht. Dem Interesse der Untersuchungsgefangenen nach einer Arbeit oder Beschäftigung versucht die JVA Rechnung zu tragen. Dabei hat sie jedoch zu berücksichtigen, dass ein Trennungsgebot zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen besteht und der Resozialisierungsauftrag für die Strafgefangenen Vorrang hat.

In der JVA besteht grundsätzlich die Möglichkeit, verschiedene Schulabschlüsse, Sprachzertifikate und Qualifizierungsbausteine nach dem Berufsbildungsgesetz zu erwerben. Richtig ist der Einwand des Petenten, dass zeitweilig in einem Berufsfeld keine Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden konnten, weil die Fachkraft längere Zeit abwesend war und keine Vertretung dafür gefunden wurde. Grundsätzlich gilt jedoch auch, dass für die erfolgreiche Teilnahme von Gefangenen an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen immer auch genug Haftzeit für die Dauer der Maßnahme verbleiben muss. Dies kann teilweise problematisch sein und dazu führen, dass keine berufsqualifizierenden Maßnahmen erfolgen können.

- Eingabe-Nr.:** L 20/400
- Gegenstand:** Schutz von Pflegebedürftigen und ihren pflegenden Angehörigen
- Begründung:** Der Petent legt anhand von ihm betreffenden Einzelfällen dar, dass seiner Ansicht nach mehr zum Schutz von pflegebedürftigen Personen und ihren pflegenden Angehörigen getan werden müsse. Im Einzelnen geht es um eine Kürzung des Pflegegeldes, die Nichtberücksichtigung der Pflegeleistungen als Pflichtbeitragszeiten auf dem Rentenversicherungskonto des Petenten, eine erbrechtliche Auseinandersetzung um ein Auto, die Verunstaltung des elterlichen Grabes und die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Deshalb bittet er um eine Überprüfung dieser Vorgänge und Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Nach Auffassung des Petenten dokumentierten diese Einzelfälle, dass die pflegenden Angehörigen keine

Rechte mehr hätten. Die mit den Einzelfällen befassten Gerichte hätten für die rechtliche Beurteilung unentbehrliche Schriftsätze und vorgelegte Dokumente nicht berücksichtigt, Zeuginnen unter Druck gesetzt, Zeugen nicht angehört und relevante Sachverhalte bei der rechtlichen Beurteilung ausgespart. Wichtig sei es, diesem Personenkreis im Wege der Prozesskostenhilfe von vornherein anwaltliche Unterstützung zu gewährleisten. Auch sei es sinnvoll, Prozesskostenhilfeanträge nicht von den Gerichten, sondern von einer Ombudsstelle prüfen zu lassen. Das entlaste die Gerichte und gewährleiste die Neutralität. Darüber hinaus beschwert sich der Petent darüber, dass beim Sozialzentrum jetzt wieder jemand für seine Angelegenheiten zuständig ist, mit dem er in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht hat. Er bittet um Klärung, weshalb dieser Wechsel in der Sachbearbeitung erfolgt ist und bittet darum, die Zuständigkeit für seine Person auf eine andere Person zu übertragen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist der Schutz von pflegebedürftigen Personen und der pflegenden Angehörigen ein wichtiges Anliegen. Er hat großen Respekt vor dem Petenten, der bei der Pflege seiner schwerstpflegebedürftigen Mutter bis zu ihrem Tod mitgewirkt hat. Der Ausschuss kann gut nachempfinden, wie mühevoll und kräftezehrend dies für den Petenten war. Die vom Petenten geschilderten Einzelfälle sind für die Mitglieder des Ausschusses teilweise schwer nachvollziehbar. Gleichwohl kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Die geschilderten Einzelfälle sind Gegenstand gerichtlicher Verfahren der bremischen Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gewesen. Das Verfahren wegen des Autos in der Erbaueinandersetzung wurde durch einen Vergleich beendet, dem der durch einen Anwalt vertretene Petent zugestimmt hat. Die Klage wegen der Anerkennung der Pflegeleistungen als Pflichtbeitragszeiten auf dem Rentenversicherungskonto des Petenten wurde vom Landessozialgericht als unbegründet abgewiesen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren wegen der Grabstelle lehnte das Verwaltungsgericht mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist es nicht möglich, diese Sachverhalte zu prüfen oder die dort getroffenen Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aus diesem Grund können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Unabhängigkeit der Gerichte erstreckt sich auf darauf, wie die Verfahren durchgeführt werden. Deshalb kann der

Ausschuss auch den Einwänden des Petenten nicht nachgehen, dass die Gerichte wichtige Schriftsätze und Dokumente nicht berücksichtigt, Zeugen bedroht beziehungsweise nicht gehört oder wesentliche Sachverhalte bei ihren Entscheidungen nicht berücksichtigt hätten.

Auch die vom Petenten angeregten Änderungen der Gesetze kann die Bremische Bürgerschaft nicht vornehmen. Die angeregten Gesetzesänderungen betreffen sämtlich bundesgesetzliche Regelungen. Das Pflegegeld und die Möglichkeit der Kürzung sind im Zwölften Sozialgesetzbuch, die Anerkennung von Pflegezeiten als Beitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Elften Sozialgesetzbuch, erbrechtliche Regelungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und Prozesskostenhilfe in der Zivilprozess- und in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Wegen möglicher Änderungen müsste sich der Petent gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wenden.

Auch wegen des Wechsels in der Sachbearbeitung kann der Ausschuss den Wunsch des Petenten nicht unterstützen. Die Verteilung der zu bearbeitenden Akten auf die Sachbearbeiter:innen erfolgt nach Buchstaben. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass das Sozialzentrum eine Umverteilung nur für den Petenten ablehnt. Eine solche Umverteilung erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Deshalb kann der Ausschuss verstehen, wenn Wünsche und Unzufriedenheit einzelner leistungsberechtigter Personen dabei nicht berücksichtigt werden.

**Eingabe-Nr.:** L 20/415

**Gegenstand:** Beschwerde über Drogenprävention in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den Abbruch seiner Therapie. Aus Gründen der Drogenprävention sollten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) vermehrt Laborproben im Hinblick auf „Spice“ erfolgen. Diese Droge sei sehr gefährlich und die Suchtgefahr größer als bei Heroin oder Kokain.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Abbruch der Therapie ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens beim Landgericht Bremen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen darf der staatliche Petitionsausschuss weder in schwebende gerichtliche Verfahren eingreifen noch gerichtliche Entscheidungen nachprüfen. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss diesbezüglich nicht tätig werden.

Unabhängig davon steht es dem Petenten frei, sich wegen seiner Sucherkrankung an die für ihn zuständige Vollzugsabteilung zu wenden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, dass die JVA dem Konsum von Drogen und neuen psychoaktiven Stoffen wie „Spice“ entschieden entgegentritt. Die Inhaftierten

werden durch Aushänge und persönliche Ansprache auf die Gefährlichkeit dieser Stoffe hingewiesen. Außerdem werden regelmäßig Haftraumkontrollen und Revisionen durchgeführt, um illegale Substanzen aufzufinden. Soweit erforderlich werden auch Laborproben durchgeführt.

**Eingabe-Nr.:** L 20/427

**Gegenstand:** Beschwerden über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt (JVA). Unter anderem geht es ihm um zu geringe Verdienstmöglichkeiten für einen adäquaten Einkauf und die fehlende Möglichkeit der Geldüberweisung durch Familienangehörige oder Freunde. Auch die Verpflegung sei qualitativ schlecht. Die Kochzeiten der Insassen würden aus Gründen der Kollektivbestrafung gekürzt. Eine Telefonzelle für alle Gefangenen auf einem Flur sei nicht ausreichend. Die vorhandenen Spielekonsolen seien veraltet. Arzttermine seien kurzfristig nicht verfügbar. Frei verfügbare Medikamente seien nicht erhältlich. Weiter bemängelt der Petent den Hygienestandard beim Zahnarzt. Die Regeln auf den unterschiedlichen Stationen seien nicht einheitlich. Teilweise sei der Umgang der Bediensteten mit den Insassen problematisch.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Untersuchungsgefangene können durch einen Arbeitsplatz in der Anstalt oder durch das sogenannte Taschengeld Geldmittel erlangen. Auch können Angehörige Geld für Insassen per Überweisung einzahlen. Der monatliche Höchstbetrag für den Einkauf wurde auf 200 Euro festgesetzt. Dieser Betrag bewegt sich im Rahmen dessen, was auch andere Haftanstalten zulassen. Der Grund für die Festsetzung eines Höchstbetrags besteht darin, dass erzwungenen Abhängigkeiten der Häftlinge untereinander und sozialer Ungleichheit entgegengewirkt werden soll. Das ist für den Ausschuss nachvollziehbar.

Dem staatlichen Petitionsausschuss ist bereits aus früheren Wahlperioden bekannt, dass es immer wieder Beschwerden über das Essen in der JVA gibt. Die Verpflegung ist ein sehr wichtiger Faktor für die Stimmung unter den Häftlingen. Allerdings kann der Ausschuss die Beschwerde nicht unterstützen. Die Anforderungen an gutes Essen sind individuell sehr verschieden. Bei Gemeinschaftsverpflegung muss deshalb versucht werden, den Geschmack der Mehrheit zu treffen. Individuellen Wünschen kann in aller Regel nicht Rechnung getragen werden. Zu berücksichtigen ist im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsverpflegung in der JVA auch immer, dass nur ein sehr begrenzter Kostenrahmen zur Verfügung steht.

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung ist die JVA bemüht, den Insassen eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für gesunde Ernährung. Der Speiseplan wird vom Küchenchef erstellt, von der Anstaltsleitung genehmigt und ärztlich überwacht. Der Petent hat diesbezüglich keine Bedenken erhoben. Auch der staatliche Petitionsausschuss hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage.

In Einzelfällen ist sicherlich nicht auszuschließen, dass der Speiseplan nicht eingehalten werden kann oder eine Mahlzeit häufiger gekocht wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die JVA während des gesamten Jahres eine Vollverpflegung anbieten muss. Deshalb sind Wiederholungen von Speisen wahrscheinlich nicht vermeidbar.

Eine Kürzung der Kochzeiten als Kollektivstrafe gibt es nach Angaben der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht. Einen Grund, diese Aussage anzuzweifeln sieht der Ausschuss nicht. Allerdings kann es vorkommen, dass kurzfristig einzelne Vollzugsgruppen unter Verschluss genommen werden. Dies dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, wenn eine ausreichende Bewachung der Vollzugsabteilung etwa wegen personeller Ausfälle oder weil das Personal anderweitig stark eingebunden ist, nicht möglich ist. Bei solchen speziellen Lagen kann es dann auch vorkommen, dass die Kochzeiten gekürzt werden.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass ein Telefon auf einem Flur nicht ausreichend ist. Mit der Sanierung der Haft Häuser I und II soll dieser Zustand jedoch beendet werden. Dann ist auch dort jeder Haftraum mit einem Telefon ausgestattet.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nach Beschaffung und Nutzung von Spielekonsolen mit Speicherfunktion nicht unterstützen. Sie können eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt darstellen, weil damit die Möglichkeit besteht, Daten auf elektronischem Weg zu verarbeiten und zu übertragen.

In der JVA finden an jedem Werktag Arztvisiten durch das medizinische Personal statt. Den Gefangenen steht es frei, sich bei Beschwerden zur Visite anzumelden. Im Notfall kann auch ein Rettungswagen gerufen werden oder eine Ausführung in ein Krankenhaus erfolgen. Sofern eine Vorstellung in einer fachmedizinischen Praxis erforderlich ist, ist dies auch möglich. Auf die Terminvergabe in Fachpraxen hat die JVA jedoch keinen Einfluss. Arzneimittel werden nach medizinischer Indikation ausgegeben.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, ihr lägen keine Erkenntnisse über mangelnde Hygiene bei zahnärztlicher Behandlung vor. Die Aussage des Petenten dazu ist auch so allgemein, dass der Ausschuss keinen Anhaltspunkt für eine weitere Aufklärung sieht.

Auch die Beschwerde über uneinheitliche Regeln auf den Stationen und den angeblich problematischen Umgang der Bediensteten mit den Insassen sind so allgemein, dass der Ausschuss keine Möglichkeit sieht, die Sachverhalte weiter aufzuklären.

**Eingabe-Nr.:** L 20/439

**Gegenstand:** Beschwerde über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über seine Haftbedingungen, insbesondere über einen angeordneten Wechsel in die Lernwerkstatt, psychischen Druck und Mobbing durch das Aufsichtspersonal, die lange Dauer bis zur Erstellung des Vollzugsplans sowie eine unzureichende Lüftungsanlage.

Die vom Petenten benannten Beschwerden sind Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens beim Landgericht Bremen.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen darf der staatliche Petitionsausschuss weder in schwebende gerichtliche Verfahren eingreifen noch gerichtliche Entscheidungen nachprüfen. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nicht tätig werden.

**Eingabe-Nr.:** L 20/517

**Gegenstand:** Langzeitbesuch in der Justizvollzugsanstalt

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ihm Langzeitbesuche seiner Ehefrau und seiner Familie zu ermöglichen. Er habe erst kurz vor seiner Inhaftierung geheiratet. Deshalb sei ihm sehr wichtig, den Kontakt zu seiner Ehefrau und zu seiner Familie so eng wie nur möglich aufrecht zu erhalten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit dem 1. Juli 2022 sind in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen grundsätzlich Langzeitbesuche wieder möglich. Die Zulassung von Langzeitbesuchen steht im Ermessen der Anstaltsleitung. Im Falle des Petenten hat sich die Anstaltsleitung gegen die Zulassung von Langzeitbesuchen ausgesprochen. Diese Entscheidung ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Nach dem Bremischen Strafvollzugsgesetz kann die Anstaltsleitung mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Ungeeignet sind in der Regel Gefangene, die wegen bestimmter im Gesetz benannter Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurden. Das ist beim Petenten der Fall. Die Anstaltsleitung sieht den Petenten wegen seines Verhaltens in der Haft nicht als ausnahmsweise geeignet für Langzeitbesuche an. Hinzukommt, dass seine Ehefrau ihn ohnehin recht selten besucht. In der Gesamtschau erscheint dem Ausschuss die Entscheidung der Anstaltsleitung plausibel und nachvollziehbar. Er kann deshalb das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** L 20/574

**Gegenstand:** Kritik aus Schwarzbuch Steuerzahlerbund – Parlament

**Begründung:** Der Petent bezieht sich auf Äußerungen des Bundes der Steuerzahler im „Schwarzbuch – Die öffentliche Verschwendung“ – Ausgabe 2022. Unter Bezugnahme darauf kritisiert der Petent die von der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 6./7. Juli 2022 beschlossene Änderung des Bremischen Wahlgesetzes, mit der die Zahl der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft für die 21. Wahlperiode von 84 auf 87 angehoben wurde. Er bittet diesbezüglich um Aufklärung und darum, das Problem grundsätzlich zu lösen, um für die Zukunft weitere Erhöhungen der Zahl der Abgeordnetenmandate dauerhaft auszuschließen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Grund für die erfolgte Vergrößerung der Bremischen Bürgerschaft liegt in der Besonderheit des bremischen Wahlrechts. Nach Artikel 73 Absatz 3 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) werden die Mitglieder der Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven auf vier Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Auf Wahlvorschläge, für die weniger als 5,00 Prozent der Stimmen im Wahlbereich Bremen beziehungsweise im Wahlbereich Bremerhaven abgegeben werden, entfallen nach Artikel 75 Absatz 3 BremLV keine Sitze; das heißt für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven bestehen gesonderte Sperrklauseln.

Die Wahrung des Verfassungsprinzips der Gleichheit der Wahl ist angesichts der ebenfalls bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgabe zweier getrennter Wahlbereiche mit separaten Sperrklauseln besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt, aber gleichwohl zwingend. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Entscheidung vom 5. November 2004, Aktenzeichen: St 2/04, Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen (BremStGHE) 7, 111ff., eingehend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der Gleichheit der Wahl – namentlich im Hinblick auf die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen der Wahlberechtigten – Stellung genommen und dem Landesgesetzgeber dabei die Verpflichtung auferlegt, fortlaufend zu prüfen, ob die von ihm verfolgten verfassungsrechtlichen Belange und die Wahlrechtsgleichheit noch in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei hat der Gesetzgeber den Gewinn an Funktionsfähigkeit zu bewerten, den eine kleinere Bürgerschaft mit sich bringt und ihn zur Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit ins Verhältnis zu setzen.

Der Staatsgerichtshof hat betont, dass das Prinzip der gleichen Wahl grundsätzlich den gleichen Erfolgswert der Stimmen der Wahlberechtigten in den beiden Wahlbereichen des Landes Bremen verlange. Kommt es in einem Wahlbereich bezogen auf die Zahl der Mandate zu einem höheren Erfolgswert der Stimmen, so ist dies nur in engen Grenzen zulässig und bedarf zudem stets einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.

Die verfassungsrechtliche Beurteilung des Erfolgswerts der Stimmen richtet sich danach, wie viele Stimmen erforderlich sind, um einen Sitz in dem zu wählenden Parlament zu erringen. Dafür ist der Wert der beiden Wahlbereiche jeweils mit dem Landesdurchschnitt zu vergleichen, da die Bürgerschaft (Landtag) zu wählen ist. Um der Wahlrechtsgleichheit Genüge zu tun, ist angesichts der bremischen Besonderheiten nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs eine Abweichung von der Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur in Höhe von bis zu fünf Prozent zulässig.

Bei der letzten Überprüfung wurde festgestellt, dass nach den aktuellen Bevölkerungszahlen in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven bei 84 Abgeordneten, von denen 69 Abgeordnete im Wahlbereich Bremen und 15 im Wahlbereich Bremerhaven gewählt werden, die Wahlrechtsgleichheit nicht mehr

gewährleistet ist. Wenn man dieses Verhältnis so beibehalten würde, würde man in Bremerhaven ungefähr 500 Stimmen weniger brauchen, um ein Mandat zu erringen als im Wahlbereich Bremen. Die Abweichung in Bremerhaven liegt um mehr als sieben Prozent unter dem Landesdurchschnitt. Damit bestand Handlungsbedarf für die Wahlen zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussfassung über die Änderung des Wahlgesetzes wurden viele Varianten geprüft, um zu einem Ausgleich zwischen den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven zu kommen. Dabei wurden auch die Möglichkeiten betrachtet, bei denen die Gesamtzahl der Abgeordneten unverändert bei 84 bleibt oder sogar verringert würde. All diese Varianten setzen jedoch voraus, dass die Anzahl der Abgeordneten aus dem Wahlbereich Bremerhaven auf 14 reduziert wird. Bei einer Reduzierung der Abgeordneten aus Bremerhaven auf 14 steigt allerdings für den Wahlbereich Bremerhaven das sogenannte natürliche Quorum, was zu weiteren verfassungsrechtlichen Problemen führt.

Neben den Abweichungen beim Erfolgswert der Stimmen in Bezug auf den Landesdurchschnitt ist nämlich auch zu beachten, dass die auf die einzelnen Wahlbereiche entfallende Sitzzahl in Bremerhaven zu Abweichungen von der Fünf-Prozent-Sperrklausel führen kann, die ebenfalls nur in begrenztem Umfang zulässig sind und insbesondere einer Verkleinerung des Parlaments Grenzen setzen (vergleiche BremStGHE 7, 111, 127f.): Bei 15 im Wahlbereich Bremerhaven zu erlangenden Mandaten beträgt bei den auf diesen Wahlbereich entfallenden Sitzen das sogenannte natürliche Quorum  $1/15 = 6,67$  Prozent der Stimmen und entspricht damit nicht der Fünf-Prozent-Hürde. Es kann daher die Konstellation geben, dass eine Partei, die mehr als fünf Prozent, aber weniger als 6,67 Prozent der Stimmen auf sich vereint, keinen Sitz in der Bürgerschaft erhält. Der Staatsgerichtshof hat für die Abweichung des natürlichen Quorums von der Fünf-Prozent-Sperrklausel bislang keine feste Grenze aufgestellt. Ein sich bei einer auf den Wahlbereich Bremerhaven entfallenden Sitzzahl von 16 ergebendes natürliches Quorum von 6,25 Prozent hat er allerdings unter den seinerzeitigen Bedingungen zumindest für verfassungsrechtlich zulässig erachtet. Ausdrücklich verlangt der Staatsgerichtshof jedoch, dass bei zukünftigen Änderungen des Sitzverteilungssystems die Wirkungen des erhöhten natürlichen Quorums in Bremerhaven eingehend in Betracht gezogen und mit der Bedeutung anderer Wahlrechtsziele gegebenenfalls neu abgewogen werden müssen. Dem Ziel, eine zu große Abweichung des natürlichen Quorums von der Fünf-Prozent-Sperrklausel zu vermeiden, hat der Staatsgerichtshof hohen Rang zugemessen (vergleiche BremStGHE 7,111, 131).

Würde die Zahl der im Wahlbereich Bremerhaven zu vergebenden Sitze auf 14 reduziert, würde das natürliche Quorum in Bremerhaven auf 7,14 Prozent steigen. Ob eine so große Abweichung des natürlichen Quorums von der Fünf-Prozent-Klausel noch verfassungsgemäß ist, ist sehr fraglich. Deshalb hat sich der Gesetzgeber mit der Änderung des Wahlgesetzes dafür entschieden, die Bürgerschaft um drei Mandate auf 87 zu vergrößern. Davon werden 72 Abgeordnete im Wahlbereich Bremen und 15 Abgeordnete im Wahlbereich Bremerhaven gewählt. Diese Vorgehensweise sichert die Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen in Bremen und Bremerhaven.

Gleichzeitig wird das natürliche Quorum im Wahlbereich Bremerhaven nicht weiter erhöht.

Da der Gesetzgeber – wie oben ausgeführt – auch für die Zukunft regelmäßig prüfen muss, ob die Erfolgswertgleichheit der Stimmen noch gewährleistet ist, ist nicht sicher auszuschließen, dass nach den gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Vorgaben auch zukünftig eine Vergrößerung der Bürgerschaft notwendig wird. Eine Änderung, die dies für die Zukunft ausschließen würde, ist einfachgesetzlich nicht möglich. Sie würde eine umfassende Verfassungsreform erfordern. Es steht im Ermessen der 21. Bremischen Bürgerschaft zu entscheiden, ob sie sich mit dieser Fragestellung befassen will.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 20/569

**Gegenstand:** Aufklärung über psychische Gesundheit und sexuelle Identität im Unterricht

**Begründung:** Der Petent trägt vor, dass psychische Probleme gerade im Schulalter eine sehr große Rolle spielen. Sie hätten sich durch die Coronapandemie, Schulschließungen und Kontaktbeschränkungen noch erhöht. Die Schulen müssten mehr über psychische Erkrankungen informieren, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen frühzeitig erkennen, dass sie krank sind und sich behandeln lassen können. Ein frühzeitiges Erkennen von psychischen Krankheiten verspreche bessere und schnellere Heilungschancen. Auch werde so eine bessere Akzeptanz psychischer Erkrankungen erreicht und es bestehe die Chance, häusliche Gewalt und Missbrauch frühzeitig aufzudecken. Auch Sexualität in ihren bunten Farben werde häufig im Unterricht nicht behandelt. Mehr Aufklärung über unterschiedliche sexuelle Identitäten könne Problembewusstsein und Akzeptanz, auch für die eigene sexuelle Identität, schaffen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten zur Bedeutung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen für ihren weiteren Lebensweg und für einen gelingenden Bildungsweg. Im Ergebnis stellt er fest, dass dem Anliegen des Petenten in der schulischen Praxis und auch in anderen Bereichen im Land Bremen bereits weitgehend entsprochen wird.

Die Themen psychische Gesundheit und Prävention werden in allen Schulstufen von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II in unterschiedlichen Fächern in unterschiedlicher Bearbeitungstiefe behandelt. Außerdem gibt es Präventionsangebote, die durch außerschulische Kooperationspartner angeboten werden. In den Grundschulen werden die Gesundheitsfachkräfte im Erkennen psychischer Störungen unterstützt. Darüber hinaus gibt es für Schüler:innen der weiterführenden Schulen suchtpreventive Maßnahmen und Projekte. Dort werden auch weiterführende Hinweise auf Hilfsmöglichkeiten und Beratungsstellen gegeben. Die Regionalen Beratungs-

und Unterstützungszentren der Senatorin für Kinder und Bildung bieten ebenfalls Einzelfallhilfe und Lehrkräfteberatung an.

Das Thema psychische Störungen und Erkrankungen ist Gegenstand von Fortbildungen für Lehrkräfte zur Gesundheits- und Suchtprävention. Außerdem werden Fortbildungen zu Traumapädagogik angeboten. Hier werden Anzeichen posttraumatischer Belastungsstörungen bei Jugendlichen identifiziert. Weiter ist aufgrund der Zunahme der Fallzahlen beabsichtigt, den Bereich jugendspezifische Angst- und depressive Störungen im Landesinstitut für Schule auszubauen.

Sexuelle Bildung findet als Querschnittsaufgabe in der Grundschule und der Sekundarstufe I statt. Der hierzu vorliegende Leitfaden zur Sexualerziehung beinhaltet auch die sexuelle Vielfalt. Das Landesinstitut für Schule führt in Kooperation mit dem Rat & Tat Zentrum für queeres Leben Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal über sexuelle Orientierungen und Transidentitäten durch.

Die Ressorts Bildung, Soziales und Gesundheit wollen eine langfristige Strategie entwickeln, um die Prävention und Früherkennung von psychischen Erkrankungen in Schule und Jugendhilfe zu verbessern. Aktuell erarbeiten die Ressorts ein Gesamtkonzept für die strukturelle schulische Inklusion und Teilhabe von Schüler:innen mit sozialemotionalen Problemlagen und (drohenden) seelischen Behinderungen.

Da durch die mit der Coronapandemie verbundenen Einschränkungen psychische Probleme bei Kindern und Jugendlichen zugenommen haben, werden bis Ende 2023 in dem Programm „Stark im Sozialraum“ Projekte gefördert, die Kinder und Jugendliche in Bremen und Bremerhaven bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie unterstützen. Die seelische Gesundheit ist eine der drei wesentlichen Punkte des Programms.

Fachkräfte für psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen werden als Ansprechpersonen für dieses Themenfeld flexibel und quartiersorientiert in sozial benachteiligten Stadtteilen eingesetzt. So wird die Möglichkeit geschaffen, frühzeitig auf psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und Bewältigungskompetenzen zu stärken. Außerdem sollen die Fachkräfte vor Ort für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden, damit sie frühzeitig Bedarfe erkennen und Hilfsangebote vermitteln können. Wichtige Partner dieses Projekts sind Fachkräfte und Institutionen aus den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit. Unter anderem wird mit Schulen, Kitas, Stadtteilzentren, Häusern der Familie, Quartiersmanagement, regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, Freizeitangeboten sowie Hebammen- und Gesundheitszentren zusammengearbeitet. Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit den „Gesundheitsfachkräften im Quartier“ und den „Gesundheitsfachkräften an Schulen“ angestrebt.

- Eingabe-Nr.:** L 20/588
- Gegenstand:** Kriegsgräberfürsorge Schaul
- Begründung:** Der Petent bittet um die Untersuchung der Grabstätte von Herrn Hermann Schaul und ob auf Grundlage des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräbG) das Land Bremen bei der Pflege und

Erhaltung der betreffenden Grabstätte finanzielle Unterstützung leistet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die in Rede stehende Grabstätte befindet sich nach Angaben des Petenten auf dem Jüdischen Friedhof Hastedt. Jüdische Friedhöfe liegen außerhalb des kommunalen Zuständigkeitsbereiches, insofern besteht hier auch nicht die Möglichkeit, auf die Pflege einzelner Gräber einzuwirken.

Der § 5 Absatz 3 GräbG besagt allerdings, dass die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen, zu erhalten haben. Für die Verwendung der Bundesmittel ist nach § 5 GräbG eine Liste anzulegen, worin die Länder die in ihrem Gebiet liegenden betreffenden Gräber nachzuweisen haben. Diese Liste ist im Land Bremen die Abrechnungsgrundlage für die Verteilung der Bundesmittel.

Ein Prüfungskriterium für die Aufnahme in die Liste ist in § 16 Nummer 3 GräbG zu finden. Danach ist das Gräbergesetz nicht auf Gräber anzuwenden, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben. Dann ist eine Übernahme in die öffentliche Obhut ausgeschlossen. Unter „Dritte“ ist auch die Pflegeübernahme durch die jüdische Gemeinde zu verstehen, insofern ist die Verwendung der genannten Bundesmittel für die Pflege der genannten Grabstelle nicht vorgesehen.

Eine Nachfrage bei dem Friedhofsverwalter des Jüdischen Friedhofs Bremen Hastedt hat ergeben, dass das Grab, welches der Petent anführt, in einem guten Zustand ist und weiterhin so gut wie möglich gepflegt wird.

**Eingabe-Nr.:** L 20/593

**Gegenstand:** Erstellung von Sterbeurkunden

**Begründung:** Der Petent begehrt, dass der staatliche Petitionsausschuss das zuständige Ressort auffordern solle, dass die Standesämter in Bremen innerhalb dreier Werkzeuge nach Bekanntgabe des Todes beim zuständigen Standesamt Sterbeurkunden ausstellen und an die Angehörigen oder an das durch die Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen aushändigen sollen.

Zur Begründung gibt der Petent im Wesentlichen an, dass die Bremer Standesämter für die Ausstellung von Sterbeurkunden für im Land Bremen Verstorbene drei bis zu vier Wochen benötigen würden. Ein solcher Zeitraum sei folgenreich für die Angehörigen, die nicht Abschied nehmen könnten und somit in keiner Weise zumutbar. Es würde bereits so weit gehen, dass im niedersächsischen Umland in Trauerarbeit Tätige der Nachricht eines Todes schon hofften, dass der Verstorbene nicht in Bremen verstorben sei, weil sonst eine für die Angehörigen menschenverachtende Wartezeit sicher sei. Dies sei über viele Fälle bekannt. Zudem würden Folgekosten entstehen, da eine Lagerung erfolgen müsse und erbrechtlich nicht gehandelt werden könne, da die entsprechenden Einsichten

(kein Erbschein ohne Sterbeurkunde) nicht genommen und beispielsweise Verträge nicht gekündigt werden könnten.

Laut dem niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) Niedersachsens solle die Leiche gemäß § 9 Absatz 2 innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert sein. Dies sei durch die Unterlassung beziehungsweise Untätigkeit der Standesämter in Bremen nicht möglich. Viel entscheidender sei es, dass die Angehörigen durch diese Wartezeit in ihrer Trauer gehalten würden, ein menschenwürdiger Abschluss nicht möglich sei und Angehörige, Freunde und Verwandte auf diesen Abschied warten müssten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zunächst möchten die Mitglieder des staatlichen Petitionsausschusses dem Petenten ihr Bedauern und ihr Mitgefühl in Bezug auf den der Petition zugrundeliegenden Sterbefall zum Ausdruck bringen.

Aus Gründen der Pietät und der Diskretion kann im Rahmen dieses Votums nicht auf nähere Daten eingegangen werden. Zu konstatieren ist jedoch, dass im vorliegenden Fall das zuständige Standesamt erst an einem Freitag zehn Tage nach dem Sterbezeitpunkt Kenntnis vom Todesfall erhielt. Die notwendigen Unterlagen waren dem Standesamt durch das beauftragte Bestattungsunternehmen erst am darauffolgenden Mittwoch in Gänze eingereicht worden. Der Sterbefall wurde sodann am darauffolgenden Freitag beurkundet und Sterbeurkunden ausgefertigt. Die Abholung der Urkunden durch den Beauftragten des Bestattungsunternehmens erfolgte jedoch erst am darauffolgenden Montag.

Unabhängig vom konkreten Fall der Petition erfolgt üblicherweise laut Auskunft des Innenressorts im Standesamt Bremen-Mitte eine Beurkundung von Sterbefällen, bei denen die vollständigen Unterlagen vorliegen, in ein bis maximal drei Werktagen, aus religiösen Gründen oder bei besonderer Dringlichkeit auch tagesaktuell.

Bereits vor vielen Jahren hat sich das Standesamt Bremen-Mitte bei der Beurkundung von vollständig vorliegenden Unterlagen zu Sterbefällen eigenständig den Qualitätsstandard gesetzt, innerhalb von maximal fünf Werktagen den Sterbefall zu beurkunden und Sterbeurkunden auszustellen. Der zuständigen Amtsleitung wird täglich der Bearbeitungsstand mitgeteilt, sodass bei Bedarf weitere Standesbeamt:innen in der Sterbefallbearbeitung eingesetzt werden können. Seit Festlegung des Qualitätsstandards wurde die freiwillige Frist von fünf Werktagen laut Innenressort noch nie überschritten.

Der Petent zitiert § 9 Absatz 2 BestattG, wonach Leichen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert werden sollen. Da dem Standesamt Bremen-Mitte erst zehn Tage nach dem Eintritt des Todes der Sterbefall angezeigt wurde, hätte eine entsprechende Frist nicht eingehalten werden können. Der für Bremen maßgebliche § 16 des Gesetzes über das Leichenwesen sagt aus, dass

Leichen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch in der Regel erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes, zu bestatten sind.

Die Petition ist insoweit als erledigt zu erklären, dass aktuell bereits in der Mehrzahl der vollständig vorliegenden Sterbefälle innerhalb von drei Werktagen eine Beurkundung des Sterbefalles und eine Ausstellung der Sterbeurkunden erfolgt. Nur in seltenen Ausnahmesituationen werden bis zu fünf Werktage benötigt.

Noch im Jahr 2023 sollen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auch digitale Anzeigeformate für Bestattungsunternehmen und Einrichtungen zur Nachnutzung durch sämtliche Bundesländer angeboten werden. Eine entsprechende Entwicklung und Testung erfolgt aktuell durch das Bundesland Niedersachsen. Ziel ist es, die Prozesse weiter zu beschleunigen.

Der staatliche Petitionsausschuss bedauert ausdrücklich, dass die tatsächliche Zeitspanne vom Zeitpunkt des Todes bis zur Ausstellung der Sterbeurkunde im konkreten Fall der Petition zweieinhalb Wochen gedauert hat. Jedoch lag diese Dauer nicht in der Sphäre des zuständigen Standesamtes begründet. Dieses benötigte ausweislich des oben geschilderten Zeitablaufs ab dem Vorliegen aller nötigen Nachweise 48 Stunden für die Beurkundung des Sterbefalles und die Ausstellung der Sterbeurkunden.

**Eingabe-Nr.:** L 20/595

**Gegenstand:** Stolpersteine-App

**Begründung:** Mit der vorliegenden Petition begehrt der Petent die Förderung einer App, mit der über die im Lande Bremen verlegten „Stolpersteine“ informiert und so an die Opfer des Nationalsozialismus erinnert werden kann. Als Vorbild führt er die vom Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) für das Land Nordrhein-Westfalen entwickelte App „Stolpersteine NRW“ an. Der Petent hat die Petition nach eigener Aussage an alle Landtage und den Bundestag gerichtet und regt auch eine bundesweite Verknüpfung an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Nutzung einer App für Informationen zu Stolpersteinen ist ein wichtiger und sinnvoller Beitrag zu einer zeitgemäßen Erinnerungskultur, die auch digitale Formate nutzt. Auf diese Weise kann insbesondere eine junge Zielgruppe erreicht und für die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus sensibilisiert werden.

In der bundesweiten App „Stolpersteine-Deutschland“ sind bereits 740 der 760 Bremer Stolpersteine stadtteilgenau verzeichnet. Mit der Orts- und Namenssuchfunktion und GPS-Daten (GPS = Global Positioning System) können die Stolpersteine gefunden und Opfer-Biographien und weitere Informationen abgerufen werden. Die persönlichen Geschichten und Schicksale werden so direkt an den Orten in Deutschland zugänglich gemacht, an denen sie geschrieben wurden. Dafür verwendet die App öffentlich verfügbare Daten aus der Online-Enzyklopädie Wikipedia und OpenStreetMap. Die App ist

nutzer:innenfreundlich und weitestgehend barrierefrei und kann auch von Menschen mit erheblicher Sehschwäche und eingeschränkter Motorik genutzt werden.

Zusätzlich ist die App „Stolpersteine-Deutschland“ verlinkt mit der Internetseite „Stolpersteine Bremen“, einem Kooperationsprojekt der Landeszentrale für politische Bildung Bremen und des Vereins „Erinnern für die Zukunft e. V.“. Dort sind umfangreiche weitere Informationen zu finden.

Insofern ist dem Anliegen des Petenten an das Bundesland Bremen bereits umfassend Genüge getan. Vor diesem Hintergrund erklärt der staatliche Petitionsausschuss die Petition für erledigt.